

Anlage 2

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch den Landrat geprüft. Bewerbungen von Bewerberinnen/Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze)
- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung seitens des Landrates, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist. Bei der Auswahlentscheidung ist/sind
 - a) das Anforderungsprofil zu beachten,
 - b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
 - c) gesetzliche Bindungen zu beachten,
 - d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
 - e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber/innen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf der Landrat weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistages ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber/innen anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber/innen vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach §131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für die/den 3. Beigeordnete/n wird vom Landrat vorbereitet. Er unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des 3. Beigeordneten einfließen. Für die Wahl der/des Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für die/den Erstplatzierte/n ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum diese/dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.